



## Amt für Wirtschaft und Arbeit

▷ Arbeitsbeziehungen und Einigungsamt

▶ Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht

# FEIERTAGE IM KANTON BASEL-STADT

## 1. Übersicht Feiertage

Folgende Feiertage sind im Kanton Basel-Stadt den Sonntagen gleichgestellt, an denen für dem Arbeitsgesetz unterstellte Betriebe grundsätzlich ein zwingendes Arbeits- bzw. Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmende besteht:

### Kantonale Feiertage

	2021	2022	2023
Neujahr	01.01.2021 (FR)	01.01.2022	01.01.2023
Karfreitag	02.04.2021 (FR)	15.04.2022	07.04.2023
Ostermontag	05.04.2021 (MO)	18.04.2022	10.04.2023
1. Mai	01.05.2021 (SA)	01.05.2022	01.05.2023
Auffahrt	13.05.2021 (DO)	26.05.2022	18.05.2023
Pfingstmontag	24.05.2021 (MO)	06.06.2022	29.05.2023
Weihnachtstag	25.12.2021 (SA)	25.12.2022	25.12.2023
Stephanstag	26.12.2021 (SO)	26.12.2022	26.12.2023

### Bundesfeiertag

Bundesfeiertag	01.08.2021 (SO)	01.08.2022	01.08.2023
----------------	-----------------	------------	------------

### 1.1 Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen bestehen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden (u.a. Spitäler, Heime, Internate, Spitex-Betriebe, Arztpraxen, Apotheken, Bestattungsunternehmen, Zoologische Gärten, Tiergärten, Tierheime, Kioske und Betriebe für Reisende, Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien, Milchverarbeitungsbetriebe, Blumenläden, Betriebe der Filmvorführung, Gastbetriebe, Unterhaltungsmusiker in Gastbetrieben, Zirkusbetriebe, Betriebe des Autogewerbes Sport- und Freizeitanlagen, Messebetrieb, Museen, Bewachungsbetriebe, Bodenpersonal der Luftfahrt etc.). Ausserdem können Arbeitgebende Sonntagsarbeit bewilligen lassen.

## 2. Lohnzahlung

### 2.1 Sonntagen gleichgestellte kantonale Feiertage ("gesetzliche Feiertage")

Die gesetzlichen Feiertage sind für im Monatslohn angestellte Arbeitnehmende in der Regel bezahlt. Im Stundenlohn, Taglohn oder Akkordlohn beschäftigte Arbeitnehmende können einen Feiertagslohn nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung verlangen.

Fällt ein Feiertag auf einen Tag, der für die Arbeitnehmenden ohnehin arbeitsfrei ist (z.B. normaler freier Tag wie bspw. Samstag), besteht kein Anspruch auf Lohnzahlung. Fällt er in die Ferien, wird er nicht als Ferientag gezählt.

### 2.2 Bundesfeiertag

Innerhalb der gesetzlichen Feiertage hat der 1. August eine Sonderstellung. An diesem eidgenössischen Feiertag haben alle Arbeitnehmenden Anspruch auf volle Lohnzahlung.

### 2.3 Zusätzliche Freitage

Wenn ein Arbeitgebender von sich aus, nach Anhörung der Arbeitnehmenden, weitere Freitage, wie z.B. den Freitag nach Auffahrt, anordnet, muss er für solche Tage Lohn bezahlen, sofern diese ausfallende Arbeitszeit kompensiert (vor- oder nachgeholt) wird (also auch den Mitarbeitenden im Stunden-, Tag- oder Akkordlohn). Wird diese ausfallende Arbeitszeit weder vor- noch nachgeholt und somit nicht kompensiert, kann der Arbeitgebende bei den im Stunden-, Tag-, oder Akkordlohn beschäftigten Arbeitnehmenden entsprechende Lohnabzüge vornehmen.

Wenn der Betrieb ohne Zustimmung der Arbeitnehmenden geschlossen wird, besteht jedoch eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebenden ohne Pflicht der Arbeitnehmenden zum Ausgleich der ausfallenden Arbeitszeit.

### 2.4 Nicht kantonal festgelegte Feiertage bestimmter Konfessionen

Die kantonalen Feiertage stützen sich vorwiegend auf die christliche Tradition ab. Arbeitnehmende anderer Konfessionen haben - sofern sie dies rechtzeitig dem Arbeitgebenden ankündigen - das Recht, für den Besuch von religiösen Feiern auch an anderen Tagen die erforderliche Zeit frei zu nehmen. Ohne besondere arbeitsvertragliche Abmachung besteht dafür jedoch kein Lohnanspruch.

### 2.5 Spezialfall: Basler Fasnacht

Obwohl viele Verkaufsgeschäfte am Fasnachts-Montag und -Mittwoch geschlossen werden, sind diese zwei Nachmittage keine Feiertage im Sinne des Gesetzes. Die Arbeitgebenden haben somit keine Pflicht, ihren Arbeitnehmenden an diesen zwei Nachmittagen frei zu geben. Wenn der Arbeitgebende sein Geschäft am Fasnachts-Montag und -Mittwoch geschlossen halten will, kann er entweder zusätzliche Freitage (oben Ziff. 2.3) oder Ferien anordnen.

	2021	2022	2023
Basler Fasnacht	22.-24.02.2021	07.-09.03.2022	27.02-01.03.2023

**Kontakt:**

Kanton Basel-Stadt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht  
Tel. 061 267 88 09